

## Kundmachung

Gemäß §§ 42, 42 a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Die Gemeinde Kirchberg an der Raab hat gemäß § 42 a Abs. 1 leg. Cit. ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen.

Hiermit ergeht gemäß § 42 Abs. 2 leg. Cit. die Aufforderung

**in der Zeit von 2. Mai bis einschließlich 28. Juni 2017 (Terminänderung)**

Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen dem Gemeindeamt Kirchberg, Nr. 212, 8324 Kirchberg an der Raab, schriftlich bekanntzugeben. Dazu ist jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik (Baulandmobilisierung) gemäß §§ 35 bis 37 leg. Cit. zu treffen hat (Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer über die Verwendung der Grundstücke innerhalb angemessener Frist, Festlegung einer Bebauungsfrist, Festlegung von Vorbehaltsflächen).

Sie können das Formular ab 2. Mai auf unserer Homepage [www.kirchberg-raab.gv.at](http://www.kirchberg-raab.gv.at) unter [Startseite/ Aktuelles & Bürgerservice / Formulare / Baulandbedarf](#) downloaden.

Für nähere Erläuterungen und Informationen steht die Abteilung Bauamt und Raumordnung zur Verfügung.

Angeschlagen am: 25.4.2017

Abgenommen am: .....

Kirchberg an der Raab, am 25.4.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



.....  
(Gemeindesiegel)

